Gehört zur V'g. v. 3. 10. 1974
Az.: IA2-125.12 (Wesel 12o. I. Änderung) 1)

Landesbaubehörde Ruhr

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 12o "Südlich der Altrheinstraße" - 1. Änderung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12o umfaßt die Flurstücke 116, 117, 28o, 9o1 und teilweise das Flurstück 92, alle aus Flur 2 in der Gemarkung Flüren.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12o ist der Erftweg auf der gesamten Länge mit einer Fahrbahnbreite von 6,- m und beidseitigen Gehwegen von je 1,5o m vorgesehen. Die Anlieger dieses Weges im Bereich zwischen Lippeweg und Banndeich beantragen, dieses Teilstück in dem jetzigen Zustand zu belassen, da es als Zufahrt nur für ein Grundstück dient. Die übrigen Grundstückseigentümer benutzen den entlang des Banndeiches führenden Weg sowie den Lippeweg als Zufahrt zu ihren Grundstücken. Durch die Verwirklichung der rechtsverbindlichen Planung würden erhebliche Flächen des jetzigen kultivierten und eingezäunten Grundbesitzes der Antragsteller vorlorengehen, für die kaum Bedarf besteht.

Im Hinblick auf die relativ wenigen Anlieger des Erftweges wird aus städtebaulicher Sicht für das Teilstück des Erftweges vom Lippeweg bis zum Banndeich einer Gesamtbreite von 7,- m zugestimmt. Auch der Wendehammer kann entfallen. Zu den abzweigenden Zugangswegen sollen lediglich Radien gebildet werden.

Aufgestellt:

Wesel, den 21. Dezember 1973

Planungsamt der Stadt Wesel

Im Auftrage

(Bartelt)
Städt. Oberbaurat

Diese Begründung gehört zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12o "Südlich der Altrheinstraße" der Stadt Wesel und hat mit dem Plan gemäß § 2 (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.12.1973 in der Zeit vom 2. 1. bis 4. 2. 1974 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

STADT WESEL

S t a d t W e s e l
Der Stadtdirektor

(Wolters)